

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2018/152

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	11.10.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	22.10.2018	Beschlussfassung			

### **Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr**

#### **I. Beschlussantrag**

Dem Satzungsentwurf wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt die Satzung rückwirkend zum 1.1.2018 zu erlassen.

#### **II. Begründung**

Beamte und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) Anspruch auf freie Heilfürsorge. Alternativ kann der Dienstherr entsprechend § 79 Absatz 4 LBG Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankheitskostenversicherung gewähren. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat sich u.a. mit der Frage befasst, in welcher Höhe dieser Zuschuss zu gewähren ist. Mit Urteil vom 17.11.2016 hat der VGH verkündet, dass die Höhe des Zuschusses im Ermessen des Dienstherrn liegt und nur bedingt einer gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt. Der VGH vertritt zudem die Auffassung, dass die Entscheidung, ob freie Heilfürsorge oder Beihilfe einschließlich eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung gewährt wird, kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und daher vom Gemeinderat getroffen werden muss. Selbiges gilt auch für die Höhe des zu gewährenden Zuschusses.

Die Stadt Biberach ist insoweit betroffen, als der neue Leiter der Feuerwehr als Beamter unter die o.g. Voraussetzungen fällt. Zum Zeitpunkt der Einstellung war die o.a. Problematik schon bekannt. Der Gemeinderat hat mit Drucksache 2017/097 in seiner Sitzung am 22.06.2017 beschlossen einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von 100 Euro monatlich zu gewähren.

Die Verwaltung schlägt vor, sich aus Gründen der einheitlichen Handhabung und Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes weiterhin für eine Zuschussregelung zu entscheiden und sich an der Mustersatzung des Städtetages zu orientieren. Die Mustersatzung des Städtetages wurde zudem mit den Gewerkschaften Ver.di und DPoIG besprochen. Die Höhe des Zuschusses würde nach der Mustersatzung 80 % bzw. 85 % des steuerlich anerkannten Versorgungsaufwands gemäß § 10

Absatz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz betragen. Die Verwaltung schlägt zudem vor, die Satzung rückwirkend zum 01.01.2018 zu erlassen.

FW-Beihilfe-Satzung2018